Beitragsordung Heidenhanf e.V. ab Juni 2024

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 04.04.2024

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich im voraus für den Folgemonat fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 4 Höhe des Beitrags

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Aufnahmegebühr bis zum 30.06.24: 20€
Aufnahmegebühr ab dem 01.07.24: 50€
Aufnahmegebühr ab dem 01.08.24: 100€
Aufnahmegebühr ab dem 01.09.24: 150€

Folgende Mitgliedschaften können gewählt werden:

Entrepreneur: Ich unterstütze den Aufbau des Clubs!

80€/Monat - 10 Gramm Cannabis/Monat ab erster möglicher Ausgabe inkludiert -
reduzierte Grammpreise ab Ausgabe -
alle im voraus geleisteten Monat werden per Punktesystem zukünftig angerechnet.
10% Rabatt im SEA of GREEN ab Beitrittsbeginn - Nachweispflicht für Mitglieder

Early Birds: Ich bin von Anfang an mit dabei!

60€/Monat - 6 Gramm Cannabis/Monat ab erster möglicher Ausgabe inkludiert -
alle im voraus geleisteten Monat werden per Punktesystem reduziert zukünftig angerechnet

Lazy-Birds: Ich sichere mir früh einen Platz

40€/Monat - 4 Gramm Cannabis/Monat ab erster möglicher Ausgabe inkludiert.
Keine Anrechnung der voraus geleisteten Monate.
Erhöhter Grammpreis bei Ausgabe.

Reaktivierung der Mitgliedschaft:

Mitglieder die mit Ihren Beiträgen beim Aufbau des Clubs geholfen haben,
jedoch vor erster möglicher Ausgabe Ihre Mitgliedschaft aus finanziellen Gründen vorzeitig beenden mussten -
können Ihre angesparten Punkte ab Ausgabe in Form einer Mikro-Mitgliedschaft in Höhe von 10€/Monat einlösen -
solange es noch freie Club-Plätze gibt.
(Mindestlaufzeit 3 Monate)

Jugendschutz-/Sucht-/Präventionsbeauftragte - sogenannte Ehrenmitglieder - die KEIN Cannabis erwerben möchten - sind für Ihre geleistete Vereinsarbeit vom Monatsbeitrag befreit.

§ 5 Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
(2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 10€ in Rechnung zu stellen.
(3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Beitragsrückstand

(1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung.
(2) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
(3) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied hat das Recht innerhalb von 14 Tagen seinen geschlossenen Vertrag ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Nach dieser Frist gilt die Gesetzliche Mindestlaufzeit von 3 Monaten. Sowohl der Widerruf als auch die Kündigung haben schriftlich zu erfolgen.Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 9 Umlage

Über eine Umlage entscheidet der Vorstand. Der Mitgliederbeirat hat ein Mitsprache und Vetorecht nach Maßgabe der Satzung.

§ 10 Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden vom Vorstand und dem Mitgliederbeirat beschlossen.
(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 22.06.2024 in Kraft